Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm

Nr. 11 **Neu-Ulm, den 06. März** **Jahrgang 2020**

Inhalt	Seite
Landrats- und Kreistagswahl im Landkreis Neu-Ulm am 15. März 2020; Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse	31
Satzung über die Benutzung der Kreismedienzentren Neu-Ulm und Illertissen des Landkreises Neu-Ulm vom 01.03.2020	31
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	31
Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe" und der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d. Roth	31
Warnung der Bevölkerung Probealarm der Sirenenanlagen in weiten Teilen Bayerns am 26.03.2020 um 11:00 Uhr	32
Stellenausschreibung	32
Ausschreibung für die Besetzung der Stelle des Leiters/der Leiterin (m/w/d) des Kreismedienzentrums Illertissen	33

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter http://www.landkreis.neu-ulm.de (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Landrats- und Kreistagswahl im Landkreis Neu-Ulm am 15. März 2020;
Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse

Nach Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) i.V.m. § 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung hat die Landkreiswahlleiterin die vorläufigen Ergebnisse der Landrats- und der Kreistagswahl im Landkreis Neu-Ulm am 15. März 2020 unter dem Vorbehalt der Feststellung der endgültigen Ergebnisse durch den Wahlausschuss zu verkünden. Die Verkündung der vorläufigen Wahlergebnisse für die Landrats- und die Kreistagswahl im Landkreis Neu-Ulm am 15. März 2020 erfolgt jeweils im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr.8, 89231 Neu-Ulm, durch einen Aushang im Schaukasten des Erdgeschosses gegenüber der Zulassungsstelle, sowie durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes (https://landkreis.neu-ulm.de/de/allgemeines-wahlen.html) für die Landratswahl am 17. März 2020 und für die Kreistagswahl am 20. März 2020. Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird die Änderung in gleicher Weise verkündet. Die Verkündung im o.a. Schaukasten des Landratsamtes ist jeweils für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG maßgeblich.

Nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG gilt die Wahl als angenommen, wenn die Gewählte/der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt abgelehnt hat. Das gleiche gilt im Falle der nachträglichen Berichtigung. Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Az. 21-0140.4; -0150.4 LABl NU S. 31/2020

Satzung über die Benutzung der Kreismedienzentren Neu-Ulm und Illertissen
des Landkreises Neu-Ulm vom 01.03.2020

Anlage 1 Die o. g. Satzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 16 LABl NU S. 31/2020

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm
- untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung

Anlage 2 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 2 beigefügten Bescheid vom 24.02.2020, Az. 31-6024.2-20200026 die Baugenehmigung zum Umbau und zur Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit 4 (1. OG) zu 2 Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1374/2 der Gemarkung Senden erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 235, bei Herrn Luther, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20200026 LABl NU S. 31/2020

Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe" und der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d. Roth

Der Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe" und die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d. Roth haben am 22.01./11.02.2020 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe" und der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d. Roth vom 15.12.1993 abgeschlossen.

Die Änderung der Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom 03.03.2020, Az. 21-0561/Ko (Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG) gemäß Art. 14 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt.

Anlage 3 Die Zweckvereinbarung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 21-0561/Ko LABl NU S. 31/2020

Warnung der Bevölkerung
Probealarm der Sirenenanlagen in weiten Teilen Bayerns am
26.03.2020 um 11:00 Uhr

Mit einem Heulton von einer Minute Dauer wird am Donnerstag, den 26.03.2020, um 11:00 Uhr in weiten Teilen Bayerns die Auslösung des Sirenenwarnsystems geprobt.

Der Heulton soll die Bevölkerung bei schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit veranlassen, ihre Rundfunkgeräte einzuschalten und auf Durchsagen zu achten.

Ferner dient der Probealarm dazu, die Funktionsfähigkeit des Sirenenwarnsystems zu überprüfen und die Bevölkerung auf die Bedeutung des Sirenensignals hinzuweisen.

Weitere Informationen zum Probealarm, insbesondere zu den voraussichtlich teilnehmenden Landkreisen, Städten und Gemeinden sind auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter:

https://www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/warnungundinformation/sirenenundlautsprecher/index.php

abrufbar.

Az. 45-0975.1/2020 LABl NU S. 32/2020

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum 1. Oktober 2021

Nachwuchskräfte (m/w/d)

für die Ausbildung zum/zur Dipl.-Verwaltungswirt/in (FH) (m/w/d) in der 3. Qualifikationsebene (gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst).

Anlage 4 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 4 bei.

Az. 12 LABl NU S. 32/2020

Ausschreibung für die Besetzung der Stelle des Leiters/der Leiterin (m/w/d) des Kreismedienzentrums Illertissen

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum 01.08.2020 für das Kreismedienzentrum Illertissen eine/n medienpädagogisch und informationstechnisch erfahrene/n Leiter/in (m/w/d).

Ihr/Sein Aufgabenbereich umfasst vorwiegend:

- die Leitung des Kreismedienzentrums Illertissen
- die Organisation von Beschaffung, Archivierung, Verleih und Pflege von Medien und Beratung zu deren Einsatz und Präsentation
- die Betreuung des Webauftritts und die laufende Aktualisierung des Online-Medienkatalogs
- den Ausbau und die Verbreitung der Online-Distribution. (Kenntnisse im Umgang mit Verleihsoftware, Lehr- und Lernprogrammen und dem Bildstellen-Netzwerk sind erwünscht.)
- die Betreuung des Computer-Audio-Schnittplatzes
- die Erstellung von Medien im regionalen Bezug
- die vertrauliche Kooperation mit dem Kreismedienzentrum Neu-Ulm beim Ankauf und Verleih von Medien und Geräten und in der Lehrerfortbildung, auch im Bereich der digitalen Medien.

Der Leiter/die Leiterin des Kreismedienzentrums Illertissen ist für den Landkreis Neu-Ulm ehrenamtlich tätig und erhält hierfür eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 350 Euro. Die Einarbeitung wird durch den stellvertretenden Leiter vorgenommen. Bewerbungen erbitten wir bis spätestens 19.04.2020 beim Staatlichen Schulamt Neu-Ulm einzureichen.

Az. 16 LABl NU S. 33/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Satzung

über

die Benutzung der Kreismedienzentren **Neu-Ulm und Illertissen**

des Landkreises Neu-Ulm

vom 01.03.2020

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt aufgrund der Art. 5, 17, 18 und 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I) gemäß Kreistagsbeschluss vom 07.07.2000 folgende

Satzung

§ 1

1. Der Landkreis Neu-Ulm betreibt als öffentliche Einrichtung die Kreismedienzentren in Neu-Ulm und Illertissen.

2. Das Kreismedienzentrum Neu-Ulm ist zuständig für den Bereich der Stadt Neu-Ulm und das Gebiet des ehemaligen Landkreises Neu-Ulm, das Kreismedienzentrum in Illertissen ist zuständig für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Illertissen. Auch über die Abgrenzung der Einzugsbereiche hinaus ist bei Bedarf eine entsprechende Versorgung möglich.

3. Rechtsträger der Kreismedienzentren ist der Landkreis Neu-Ulm, der sie als öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungskreis betreibt. Der Landrat führt die Aufsicht.

4. Die Kreismedienzentren des Landkreises Neu-Ulm erfüllen nach näherer Maßgabe des § 2 für den Landkreis Neu-Ulm die Aufgaben, die sich aus der Verwendung und dem Einsatz von traditionellen und neuen Medien im Bereich der öffentlichen Schulen ergeben. Insbesondere obliegen ihnen die Förderung der Unterrichtsmedien. Sie arbeiten eng mit dem Landesarbeitskreis Medien (LAK) in Bayern zusammen.

5. Neben den Schulen sollen auch die Organisationen des Landkreises, die sich mit kulturellen und erzieherischen Aufgaben befassen, von den Kreismedienzentren betreut werden. Den Vorrang haben bei gleichzeitigen Anforderungen die Schulen.

§ 2

Die Kreismedienzentren haben

1. erzieherische Aufgaben, insbesondere

   a) Beratung von Schulen, Behörden, Vereinigungen und Einzelpersonen im Landkreis Neu-Ulm über die Auswahl, Entleihung und Vorführung von audiovisuellen Medien (AV-Medien).

b) technische Ausbildung der Personen, die von den Kreismedienzentren vermittelte AV-Medien vorführen.

2. technische und Sammlungsaufgaben:

   a) Sammlung von AV-Medien in den jeweils technisch üblichen Formen. Dies sind zur Zeit:

      Filme auf DVD
      Online-Medien
      Bildplatten (einschl. CD-Rom)
      Lernsoftware

   b) Produktion von AV-Medien zum und aus dem Kreis- und Gemeindegeschehen

3. Organisatorische Aufgaben, insbesondere

   a) Entleihung, Verleih und Vermittlung von AV-Medien und Projektionsgeräten,

   b) Verwaltung, Pflege und Einsatz der Geräte und der AV-Medien,

   c) Führung der AV-Medienverzeichnisse und deren Bekanntgabe,

   d) Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Schulen, der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung

§ 3

1. Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestellt nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes die Leiter der Kreismedienzentren und deren Stellvertreter widerruflich auf unbestimmte Dauer. Sie sollten geeignete Lehrkräfte sein, die im Landkreis Neu-Ulm tätig sind.

2. Den Leitern der Kreismedienzentren und deren Stellvertretern wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, welche vom Kreisausschuss auf Empfehlung des Schul-, Kultur-, Sport- und Stiftungsausschusses festgesetzt wird.

3. Der Landkreis Neu-Ulm stellt das für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal sowie die erforderlichen Räume zur Verfügung.

§ 4

1. Die Einnahmen und Ausgaben der Kreismedienzentren des Landkreises Neu-Ulm sind im Haushaltsplan des Landkreises Neu-Ulm in eigenen Unterhaltsmitteln zu veranschlagen.

2. Die Leiter der Kreismedienzentren haben rechtzeitig für jedes Haushaltsjahr einen begründeten Antrag auf Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorzulegen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über die Kämmerei bzw. Kreiskasse zu verrechnen.

§ 5

1. Für das Ausleihen von AV-Medien und AV-Geräten werden Gebühren erhoben.

2. Für die Höhe der Ausleihgebühren gilt die Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

3. Die Verleihbedingungen werden vom Landrat nach Anhörung der Leiter der Kreismedienzentren erlassen.

4. Die Benutzer haften für alle Schäden an den entliehenen AV-Medien, Gegenständen und AV-Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 01.03.2020
Landkreis Neu-Ulm

Thorsten Freudenberger
Landrat

Ausfertigung

Landratsamt Neu-Ulm

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Postzustellungsurkunde

MR Baubetreuung und Immobilien
GmbH & Co. KG
Alte Landstraße 6/1
89614 Öpfingen

Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in:	Herr Luther
Zimmer:	235
Telefon:	0731/7040-3100
Telefax:	0731/7040-3199
E-Mail	thomas.luther@lra.neu-ulm.de
Unser Zeichen:	31-6024.2 -20200026
Datum	24.02.2020

Bauvorhaben: Nutzungsänderung: Umbau Gewerbeeinheit 4 (1. OG) zu 2 Wohnungen
Bauort: Grundstück Fl.Nr. 1374/2 der Gemarkung Senden

Zum Antrag vom 27.11.2019, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 03.01.2020.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das Bauvorhaben wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:

   (...)

2. Hinweise

   (...)

Gründe

(...)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch[1] **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

---

[1] Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Luther

BAYERN VERWALTUNGSGERICHT AUGSBURG

Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung "Rauher-Berg-Gruppe" und der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d.Roth

Der Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe",
vertreten durch den 2. Vorsitzenden Herrn Bürgermeister Ernst Walter, Kötz,

und die

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d.Roth,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Bürgermeister Josef Walz,

schließen gem. Art. 4 Abs. 4 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 03.03.2020, Az. 21-0561/16 folgende Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes auf die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d.Roth vom 15.12.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm vom 04.02.1994, Nr. 5/1994), geändert mit Zweckvereinbarung vom 13.02.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm vom 23.03.2001, Nr. 11/2001) und vom 11./21.04.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm vom 16.05.2008, Nr. 19/2008):

§ 1

Die Zweckvereinbarung vom 15.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Übertragung von Aufgaben

Der Zweckverband überträgt auf die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Zweckverbandsvorsitzenden bei der verwaltungsmäßigen Erledigung der Verbandsaufgaben

2. Erledigung des Sitzungsdienstes für den Zweckverband

3. Erledigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Zweckverbandes

4. Erledigung der Personalverwaltung des Zweckverbandes

5. Erhebung von Beiträgen des Zweckverbandes

6. Erhebung von Verbrauchsgebühren des Zweckverbandes im Gebiet des Marktes Pfaffenhofen a.d.Roth

Für die übertragenen Aufgaben werden die damit verbundenen Befugnisse nicht übertragen.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. In § 3 Satz 1 werden die Worte *„und Befugnisse"* gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Einsichtnahme durch die Rechnungsprüfung

Den jeweils zuständigen örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorganen ist Einsicht in die zu prüfenden Rechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kötz, den 11.02.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
„Rauher-Berg-Gruppe"

Walter
2. Vorsitzender

Pfaffenhofen a.d.Roth, den 22.01.2020

Verwaltungsgemeinschaft
Pfaffenhofen a.d.Roth

Walz
Gemeinschaftsvorsitzender

Landkreis Neu-Ulm

Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und kundenorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum 1. Oktober 2021

Nachwuchskräfte (m/w/d)

für die Ausbildung zum/zur Dipl.-Verwaltungswirt/in (FH) (m/w/d) in der 3. Qualifikationsebene (gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst).

Ihr Profil

- deutsche bzw. EU-Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz
- Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand
- erfolgreiche Teilnahme an der Auswahlprüfung des Bayerischen Landespersonalausschusses (voraussichtlich im Oktober 2020)

Wir bieten

- eine dreijährige fundierte und vielseitige Ausbildung in einem interessanten und zukunftsorientierten Beruf
- anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben
- sehr gute Übernahmechancen nach der Ausbildung
- kompetente Ausbilder und Ausbilderinnen
- Paten für die Auszubildenden
- monatliche Anwärterbezüge nach dem BayBesG in Höhe von 1.363,85 €
- flexible Arbeitszeiten
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Weitere Informationen finden Sie unter www.lpa.bayern.de.

Anträge auf Zulassung zum Auswahlverfahren können auf unserem Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm unter der Rubrik Stellenausschreibungen/Bewerberportal - Ausbildung - Nachwuchskräfte in der 3. Qualifikationsebene durch Klick auf das PDF-Symbol heruntergeladen werden und müssen dort **bis spätestens 05.07.2020** ausgefüllt und zusammen mit der zusätzlich erforderlichen Bewerbung eingereicht werden.

Bei Fragen zur Ausbildung steht Ihnen unser Ausbildungsleiter Herr Leyk (Tel. 0731/7040-1202) gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen zum Landkreis Neu-Ulm finden Sie unter www.landkreis.neu-ulm.de

Familienpakt Bayern